OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650797/2/WP

Datum:
Linz, 18. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der D S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C R, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich PK Steyr vom 19. Dezember 2016, GZ: Fe 19/2016, wegen Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Dezember 2016, GZ: Fe 19/2016, ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Mit Urteil des Landesgerichts Steyr vom 20. Juli 2016 sowie mit Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 19. Oktober 2016 wurde die Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) wegen mehrerer Verbrechen und Vergehen gegen das Suchtmittelgesetz (SMG) zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten, davon 6 Monate unbedingt, verurteilt. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (in der Folge kurz: belangte Behörde) entzog der Bf daraufhin mit Bescheid vom 19. Dezember 2016 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für sechs Monate ab Zustellung des Bescheides, forderte die Bf auf, den Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern, entzog der Bf eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie aberkannte einer gegen den Bescheid eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Begründend geht die belangte Behörde mit Verweis auf die höchstgerichtliche Rsp bei Begehung derartiger Delikte von einer Verkehrsunzuverlässigkeit von 24 Monaten aus, weshalb die Lenkberechtigung für 6 Monate zu entziehen sei. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde, in der sie im Wesentlichen vorbringt, die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt zu haben. Die Bf beantragt daher die ersatzlose Behebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides, hilfsweise die Herabsetzung der Entziehungsdauer auf höchstens drei Monate gerechnet ab Zustellung des Bescheides der belangten Behörde. Mit Schreiben vom 18. Jänner 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die Bf hat im Zeitraum Sommer 2013 bis Juni 2015 in Steyr vorschriftswidrig Suchtgift in einer das zumindest 39fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge erzeugt, indem sie von den in der von ihr im Objekt Redtenbachergasse 9/8 betriebenen Indoor-Plantage kultivierten Pflanzen zumindest 15,8 Kilogramm Cannabisblüten und –fruchtstände mit einem THCA-Reinheitsgehalt von zumindest 10% erntete.

Sie hat zudem vorschriftwidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) rund 35-fach übersteigenden Menge anderen überlassen und zwar

1) im Zeitraum September 2013 bis Ende 2013 dem abgesondert verfolgten JM insgesamt zumindest 1,7 Kilogramm des durch die unter oben geschilderte Handlung erzeugten Cannabis mit einem THCA-Reinheitsgehalt von zumindest 10%;

2) im Zeitraum Frühjahr 2014 bis Juni 2015 unbekannten Abnehmern insgesamt zumindest 11,2 Kilogramm des durch die oben geschilderte Handlung erzeugten Cannabis mit einem THCA-Reinheitsgehalt von zumindest 10% zu einem Grammpreis von zumindest EUR 5,00;
3) von 1. März 2014 bis Juni 2015 dem abgesondert verfolgten LO insgesamt ca 1,2 Kilogramm des durch die oben geschilderte Handlung erzeugten Cannabis mit einem THCA-Reinheitsgehalt von zumindest 10% zu einem Grammpreis von zumindest EUR 8,00; sowie
4) im Zeitraum Mai 2015 bis Juni 2015 vorschriftswidrig 198 Stück Cannabispflanzen mit einem Reinheitsgehalt an THCA von 7,5% +/- 0,33 zum Zwecke der Gewinnung einer die Grenzmenge übersteigenden Menge Suchtgift mit dem Vorsatz angebaut, dass dieses in Verkehr gesetzt werde.

Die Bf hat daher das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 erster Fall, Abs 4 Z 3 SMG, das Verbrechen nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG sowie das Vergehen der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 zweiter Satz SMG begangen.

1.2. Die Bf wurde wegen dieser Taten vom Landesgericht Steyr mit Urteil vom 20. Juli 2016 zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten verurteilt, wobei gemäß § 43a Abs 3 StGB der Vollzug eines Teiles der verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von achtzehn Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Der dagegen erhobenen Berufung wurde vom Oberlandesgericht Linz mit Urteil vom 19. Oktober 2016 keine Folge gegeben, wobei die gänzliche Strafnachsicht insbesondere mit Hinweis auf generalpräventive Gründe abgelehnt wurde.

1.3. Die unter Punkt 1.1. genannten Taten wurden von der Bf nicht unter Verwendung eines Kfz begangen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den Punkten 1.1. und 1.2. gründen auf den Urteilen des Landesgerichts Steyr respektive des Oberlandesgerichts Linz (ON 23ff sowie ON 31ff des verwaltungsbehördlichen Aktes). Die Feststellung zu Punkt 1.3. gründet auf den genannten Urteilen, denen kein Anhaltspunkt für die Verwendung eines Kfz bei Begehung der Straftaten entnommen werden kann. Zudem finden sich auch im vorgelegten Verwaltungsakt sowie in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides der belangten Behörde keinerlei Hinweise für die Verwendung eines Kfz im Zuge der Begehung der Straftaten.

3. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7 leg cit).

1.2. Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3 par cit) und ihrer Wertung (Abs 4 par cit) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. Gemäß Abs 3 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 par cit insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz (SMG) begangen hat (Z 11). Gemäß Abs 4 par cit sind für die Wertung der in Abs 1 par cit genannten und in Abs 3 par cit beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend […].

1.3. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4 leg cit) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […]. Gemäß § 25 Abs 3 leg cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

2.1. Aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landesgerichts Steyr steht – auch für das Landesverwaltungsgericht – bindend fest, dass die Bf strafbare Handlungen gemäß den §§ 28 und 28a SMG begangen hat. Sie hat damit eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 11 FSG verwirklicht, weshalb die belangte Behörde zu Recht ihre Verkehrszuverlässigkeit überprüft hat. Gemäß § 7 Abs 4 FSG ist diese bestimmte Tatsache einer Wertung zu unterziehen, wofür insbesondere die Verwerflichkeit der strafbaren Handlungen, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten in dieser Zeit maßgebend sind.

2.2. Der Bf wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung bis zum Ablauf des 20. Juni 2017 (sechs Monate ab Zustellung [20. Dezember 2016] des Bescheides) entzogen. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab dem Tag der (letzten) Tat – im gegenständlichen Fall also mit Ablauf des Juni 2015 – zu beurteilen; die belangte Behörde geht daher offensichtlich insgesamt von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit der Bf von etwa zwei Jahren aus.

2.3. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 1 Z 2 FSG genügt der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes nach jedoch nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern es muss auf Grund der gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, der Betreffende werde sich wegen seiner Sinnesart weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden (VwGH 14.5.2009, 2009/11/0048 sowie VwSlg 15.059 A/1998).

2.4. Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur kann dem in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde nicht entnommen werden, auf welche Umstände sie ihre Prognose stützt, die Bf werde sich weiterer strafbarer Handlungen schuldig machen, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden. Vielmehr führt die belangte Behörde selbst aus, trotz des „*Wohlverhaltens [der Bf, Anm] seit der letzten Tathandlung*“ sei von einer Verkehrsunzuverlässigkeit von weiteren sechs Monaten auszugehen. Zudem war die Bf auch nach Abschluss der (letzten) Tat bis zum Entzug der Lenkberechtigung im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung, ohne in verkehrsrechtlicher Hinsicht auffällig zu werden. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts kann entgegen der Annahme der belangten Behörde unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls, insbesondere dass sich die Bf seit der letzten Tat wohlverhalten hat, nicht von einer Verkehrsunzuverlässigkeit von etwa zwei Jahren ausgegangen werden. Aber selbst unter Zugrundelegung der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose der belangten Behörde kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mehr von einer mindestens dreimonatigen Verkehrsunzuverlässigkeit ausgegangen werden, weshalb der angefochtene Bescheid – wie von der Bf beantragt – ersatzlos zu beheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung der Verkehrsunzuverlässigkeit erfolgte anhand der – in der Entscheidung zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil